

BESCHLUSS

des Landeshauptausschusses der FDP Baden-Württemberg in Rheinau-Linx am 14.07.2018

STEUERGERECHTIGKEIT UND STEUERWETTBEWERB

Die Freien Demokraten Baden-Württemberg bekennen sich zu einem einfachen, gerechten und transparenten Steuersystem mit niedriger Steuerlast.

Gegenwärtig ist das deutsche Steuersystem besonders kompliziert und die Abgabenlast für Unternehmen und Beschäftigte besonders hoch: Nach den Unternehmenssteuerreformen in Frankreich und den USA wird die Körperschaftsteuer die zweithöchste weltweit sein. Ein durchschnittlicher Arbeitnehmer hat in Deutschland innerhalb der OECD die zweithöchste Belastung durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

Wenn sich das gesamtstaatliche Steueraufkommen in Deutschland zwischen 2005 und 2021 verdoppelt haben wird, die Steuerbelastung für Arbeitnehmer und Personengesellschaften durch die kalte Progression ständig ansteigt und gleichzeitig keine Staatsverschuldung abgebaut wird, zeigt dies eine dramatische Fehlentwicklung auf. Diese Entwicklung wollen wir umkehren. Insbesondere die unteren und mittleren Einkommen müssen entlastet und die Einzeltragsbesteuerung begrenzt werden.

Die Staatsausgabenquote - also der Anteil der Staatsausgaben am Bruttoinlandsprodukt - soll auf 40% gesenkt werden. Die Steuerquote - der Anteil des Steueraufkommens am Bruttoinlandsprodukt - soll auf 20% gesenkt werden. 2005 lag sie bei 19,65%, inzwischen bei etwa 22%. Daran kann erkannt werden, wie sparsam oder verschwenderisch der Staat mit den Ressourcen seiner Bürger umgeht.

Die Freien Demokraten Baden-Württemberg bekennen sich zu einem gerechten Steuersystem. Die Akzeptanz des Steuersystems hängt erheblich vom subjektiven Gerechtigkeitsempfinden ab. Dieses orientiert sich stark an der Transparenz, Funktionalität und Ausgewogenheit des Steuersystems. Zur Steuergerechtigkeit gehört die Durchschaubarkeit der Besteuerung und eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Gleiche Sachverhalte müssen auch gleich gehandhabt werden. Das Steuersystem muss also für Steuerpflichtige transparent und plausibel sein. Bei dem Versuch, Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen, wurde ein immer komplizierteres System entwickelt, das insgesamt zu großen Ungerechtigkeiten führt. Wirkung und Ausmaß von Steuer- und Transferzahlungen sind für die Volkswirtschaft kaum noch einzuschätzen, daher ist eine drastische Vereinfachung des Steuersystems geboten. Dabei müssen

bestehende Besteuerungslücken geschlossen, die Lasten ausgewogen verteilt und eine Überbelastung durch kumulative Effekte von Steuern, Abgaben und Transferentzug vermieden werden.

Die Freien Demokraten Baden-Württemberg bekennen sich zur Forderung nach einem fairen Steuerwettbewerb zwischen den Staaten. Steuerwettbewerb stellt sicher, dass die wirtschaftliche Freiheit der Bürger nicht unnötig eingeschränkt wird, indem er Staaten dazu anhält, mit ihren Ressourcen effizient umzugehen und somit aus den erhobenen Steuern den größtmöglichen Mehrwert für Bürger und Unternehmen zu schaffen, und zwar nicht nur für den jetzigen Zeitpunkt, sondern auch für die Zukunft. In diesem Zusammenhang darf der Schuldenabbau nicht beeinträchtigt werden, europäische Regeln der soliden Haushaltsführung müssen eingehalten werden. Wir lehnen infolgedessen Einschränkungen des Steuerwettbewerbs durch Vereinheitlichung von Steuersätzen ab. Dies schließt nicht aus, angemessene Höchst- und Mindestsätze festzulegen. Wir befürworten einheitliche Regeln für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen.

Zwischenstaatlicher Steuerwettbewerb wird dann problematisch bzw. „unfair“, wenn er durch Steuervermeidungsmodelle oder aufgrund eines weiten Ermessensrahmens in verdeckte Subventionen und Wettbewerbsverzerrungen ausartet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von den Steuerbehörden anders behandelt werden als Konzerne – das ZEW schätzt den Wettbewerbsnachteil für KMU auf 25 bis 30 %.

Das Ziel von Maßnahmen gegen aggressive Steuervermeidung sollte daher nicht die Erhöhung des Steueraufkommens, sondern die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen im Rahmen der steuerlichen Belastung ihrer im jeweiligen Wirtschaftsraum erwirtschafteten Wertschöpfung und die Vermeidung rein gestaltungsbedingter Steuerausfälle sein. Sollten die Maßnahmen zu steuerlichen Mehreinnahmen führen, so sollten dem an anderer Stelle steuerliche Entlastungen in vergleichbarem Umfang entgegenstehen.

Daher fordert die FDP Baden-Württemberg die folgenden Maßnahmen:

1. Das Steuersystem muss drastisch vereinfacht und Steuerbürokratie abgebaut werden. Dies gelingt insbesondere durch die Reduzierung von Sondertatbeständen und der daraus resultierenden steuerlichen Verwerfungen sowie durch die Vereinfachung der Gewinnermittlungsvorschriften.
2. Die Einkommenssteuer muss durch einen „Tarif auf Rädern“ an Reallöhne gekoppelt werden, so dass die kalte Progression abgeschafft wird.
3. Wir wollen die Grunderwerbssteuer in Baden-Württemberg senken und einen deutschlandweiten Freibetrag von bis zu 500.000 Euro für natürliche Personen einführen. Denn die Steuertreiberei der Bundesländer macht es Familien aus der

Mittelschicht fast unmöglich, Wohneigentum zu erwerben. Der Freibetrag soll für den Erwerb von Wohnimmobilien durch natürliche Personen gelten.

4. Der Staat muss einen neutralen Ordnungsrahmen vorgeben, nicht die Wirtschaft planen. Daher fordern wir Finanzierungsneutralität, Rechtsformneutralität und Organisationsneutralität einzuführen.

5. Um den Marktmechanismus aufrechtzuerhalten, wollen wir Subventionen stufenweise abschmelzen. Alle Subventionen müssen einer Sunset-Klausel unterworfen werden, damit sie regelmäßig auf ihre zwingende Erforderlichkeit überprüft werden.

6. Wir wollen einen Privatisierungsbeirat berufen, der Vorschläge erarbeitet, wie sich der Staat sozialverträglich und kapitalmarktschonend vollständig von seinen großen Beteiligungen beispielsweise bei der Deutschen Post, Deutschen Telekom, Commerzbank, Volkswagen und Deutscher Bahn (außer DB Netz) trennen kann.

7. Die Gewerbesteuer soll durch ein intelligenteres Modell ersetzt werden, welches den Kommunen eine stabilere Finanzierung sichert und die Komplexität weiter senkt.

8. Rechtsverbindliche Steuervorbescheide (Tax Rulings bzw. Verbindliche Auskünfte) sind notwendig, um bei unklarer Gesetzeslage Rechtssicherheit für Betroffene zu schaffen. Es kann jedoch nicht angehen, dass einzelnen Unternehmen durch die Ausschöpfung von Ermessensspielräumen Steuervorteile gewährt werden, die anderen Unternehmen in einer vergleichbaren Situation nicht gewährt werden. Dies stellt gegenwärtig eine massive Wettbewerbsverzerrung dar. Hierfür muss es in der EU einheitliche Mindeststandards geben.

9. Share Deals, also die gezielte Gestaltung einer Grundstücksübergangung durch die Veräußerung von Geschäftsanteilen, müssen verhindert werden, sofern sie überwiegend zur Umgehung der Grunderwerbsteuer dienen.

10. Digitale Geschäftsmodelle haben zu Diskussionen geführt, in welchem Land digitale Wertschöpfung steuerlich erfasst wird. Diese Frage muss global einheitlich beantwortet werden, wenn eine vollkommen ungeordnete und teilweise doppelte Besteuerung von Unternehmenserträgen oder Umsätzen vermieden werden sollen. Einseitige Schritte Deutschlands oder der EU zur Digitalbesteuerung sollten daher vermieden werden. Aus unserer Sicht sollte auch digitale Wertschöpfung grundsätzlich weiterhin in dem Land steuerlich erfasst werden, in dem das Unternehmen eine physische Betriebsstätte hat. Missbräuchliche Gestaltungen wollen wir durch die bereits auf den Weg gebrachte Überprüfung von Transferpreisen und die Schließung von Besteuerungslücken, die sich aus der Kombination verschiedener überkomplexer Steuersysteme ergeben, ausschließen.

11. In der EU ist ein fairer Steuerwettbewerb über eine Gemeinsame und in einem zweiten Schritt auch eine Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (G(K)KB) notwendig. Durch eine gemeinsame Bemessungsgrundlage können Manipulationen der steuerlichen

Bemessungsgrundlage vermieden werden. Der Wettbewerb erfolgt dann ausschließlich über den Steuersatz. Damit kann der Steuerwettbewerb gewährleistet und auf eine Vereinheitlichung der Steuersätze verzichtet werden. Die Konsolidierung führt dazu, dass ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Verteilung der Bemessungsgrundlagen innerhalb der EU geschaffen wird.

12. Wir begrüßen grundsätzlich das OECD-Projekt gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (OECD-BEPS). Allerdings lehnen wir einzelne Maßnahmen wie die Meldepflicht für Steuergestaltungsmodelle ab, da sie lediglich eine Symptombehandlung statt einer Problemlösung liefert. Diese liegt in der Reduktion der Gestaltungsanfälligkeit des Steuersystems. Die EU-Richtlinie zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle halten wir für nicht vereinbar mit deutschem Recht. Im Bereich der länderspezifischen Berichtspflichten für länderübergreifend tätige Konzerne ("Country-by-Country reporting") muss darauf geachtet werden, dass diese nicht auf kleine und mittlere Unternehmen ausgeweitet werden, da dies eine unbillige bürokratische Belastung und die nahezu zwangsläufige Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen mit sich brächte.

13. Es gilt, Ausnahmetatbestände aus "öffentlichem Interesse" zu überprüfen. Steuerfreiheit für Großveranstaltungen wie die UEFA-Europameisterschaft lehnen wir ab.

14. Die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen müssen überprüft und gestaltungsunanfällig gemacht werden. Dazu müssen gemeinsame Standards im Sinne einer EU-Außensteuerpolitik angestrebt werden. Ziel dieses Ansatzes ist es, dass jeder Gewinn, der die EU verlässt, zumindest einmal in der EU angemessen versteuert wird.

15. Wo Lücken in den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen in der EU zu weißen Einkünften (doppelt unbesteuerte Einkünfte) führen, müssen diese geschlossen werden.

16. Im Rahmen der Brexit-Verhandlungen muss die EU-Kommission sicherstellen, dass keine gestaltungsanfälligen Sondertatbestände entstehen, die als Steuerschlupflöcher genutzt werden können.

17. EU-weit ist eine Black List mit Steueroasen und zwar einschließlich der bislang generell nicht aufgeführten EU-Mitgliedstaaten nötig, welche mit Konsequenzen unterlegt wird. Hierfür kommt beispielsweise in Frage, dass Aufwendungen in diesen Staaten in Deutschland nicht mehr als Betriebsausgaben angerechnet werden.

18. Zur Überprüfung und der konsequenten Verfolgung von Rechtsbrüchen muss die Finanzverwaltung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht adäquat aufgestellt sein, so dass beispielsweise auch die angemessene Prüfung multinationaler Konzerne gelingen kann.